



Checkliste: Mindestanforderungen an die Dossiers für die Einleitung kantonaler Verfahren zuhanden der PK

Datum: 29.07.2024
Für: Für die Vollzugsorgane der Flankierenden Massnahmen

1. Art der Dossiers:

Zu den folgenden Verstossarten braucht es Mindestanforderungen an die Dossiers:

- Verstösse gegen die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen im Allgemeinen (Art. 2 Abs. 1 EntsG)
- Auskunftspflichtverletzung von Entsendebetrieben (Art. 12 und Art. 7 Abs. 2 EntsG)
- Auskunftspflichtverletzung von Selbständigen (Art. 12 und Art. 1a Abs. 4 und 5, evtl. Art. 1b Abs. 1 lit. b EntsG).
- Verletzung der Dokumentationspflicht (Art. 1a Abs. 2 EntsG)
- Verstösse gegen die Meldepflicht (Art. 6 EntsG)

2. Umfang und Inhalt der Dossiers:

- Ist das vollständige Dossier einzureichen?

Grundsätzlich ist das vollständige Dossier nach Abschluss des kollektiv-rechtlichen Verfahrens einzureichen. Unterlagen müssen bei der PK gesammelt werden und nicht einzeln nach Erhalt und folglich in Etappen an die kantonalen Behörden weitergeleitet werden. Bei Verstössen gegen die Meldepflicht, Auskunftspflicht sowie Dokumentationspflicht können aufgrund der Dringlichkeit und Zuständigkeit in einem ersten Schritt unvollständige Dossiers an die kantonalen Vollzugsbehörden weitergeleitet werden (siehe Erläuterungen unter Ziffer 3 Beizulegende Unterlagen und Ziffer 4 Zeitpunkt der Weiterleitung). Grundsätzlich ist einer vollständigen Einreichung höhere Priorität beizumessen.

- Sind sämtliche Unterlagen (z. B. auch E-Mails) weiterzuleiten?

Definierte Anforderungen der Kantone:

In der Regel sollen sämtliche Unterlagen (z. B. auch E-Mail) weitergeleitet werden. Für eine Übersicht der einzureichenden Unterlagen kann der [Musterprozess zum Vollzug der flankierenden Massnahmen](#) herangezogen werden. Die Unterlagen sollen als ein oder maximal zwei Pdf-Dokumente in chronologischer oder einer anderweitig zweckmässigen Reihenfolge gesendet werden. Bei der Weiterleitung von E-Mails resp. E-Mail-Verläufen ist darauf zu achten, dass die für den Fall relevante abschliessende Kommunikation mit dem gesamten Verlauf weitergeleitet wird.



3. Beizulegende Unterlagen:

- Welche Unterlagen sind (je nach Fall) zwingend, damit ein Verfahren eingeleitet werden kann?

Die Unterlagen sind fallbezogen nach Verstossart weiterzuleiten. Für die definierten Verstossarten sollen folgende Mindestanforderungen gelten:

- Lohnverstösse: Bei Lohnverstössen sollen sämtliche Unterlagen (inkl. Lohnvergleich, Lohnabrechnung, Arbeitsvertrag und Arbeitszeitjournal) nach Abschluss des kollektivrechtlichen Verfahrens weitergeleitet werden. Bei einer Neuurteilung in einem laufenden Verfahren betreffend festgestellten Lohndifferenzen, sind den Behörden immer die mit dem gefällten Entscheid übereinstimmenden Lohngleichwertigkeitstabellen mitzusenden. Die im Entscheid ausgewiesene Lohndifferenz muss mit den mitgesendeten Lohngleichwertigkeitstabellen kongruent sein.
- Auskunftspflichtverletzung von Entsendebetrieben und Selbständigen (schriftliche Verfahren): Bei einer Verletzung der Auskunftspflicht zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Unterlagen soll das vollständige Dossier samt Zustell-Nachweisen weitergeleitet werden. Allfällig eingereichte Unterlagen, die von der PK als unvollständig beurteilt werden, sollen ebenfalls eingereicht werden. Die Verfahrensunterlagen sind zusammen mit dem Antrag vollständig einzureichen. Gemäss Entsendegesetz müssen durch die Vollzugsorgane der FlaM einverlangte Dokumente in einer Amtssprache eingereicht resp. vorgelegt werden. Wenn Dokumente (z. B. Selbstdeklaration, Arbeitszeitaufzeichnungen, Lohnabrechnungen und Arbeitsverträge) den PK erstmalig in Fremdsprachen zugestellt werden, liegt grundsätzlich noch keine Auskunftspflichtverletzung vor. Falls kontrollierte Betriebe oder Selbständige einer erneuten oder mehrfachen Aufforderung zur Einreichung der vorzulegenden Dokumente in einer Schweizer Amtssprache nicht nachkommen, wird eine Auskunftspflichtverletzung geprüft¹. Gemäss [Musterprozess zum Vollzug der flankierenden Massnahmen](#) wird der zuständige Kanton durch die PK informiert, wenn ein Betrieb oder Selbständige die Unterlagen nach erster Einforderung sowie erfolgter Mahnung nicht einreicht (siehe dazu Schritte 22 bis 27). Die Unzustellbarkeit von Postsendungen wegen falscher oder unbekannter Adresse oder weil die Post nicht abgeholt wurde, kann nicht in jedem Falle als Verweigerung einer Kontrolle oder Verweigerung der Mitwirkungspflicht gewertet werden (z.B. bereits nach einmaligem Zustellversuch und ohne weiterführende Recherche seitens PK). Im Einzelfall ist nachzuprüfen, ob der Adressat die Unzustellbarkeit verursacht hat oder nicht. Wenn der Postweg nicht möglich ist, kann auch eine Kontaktaufnahme per E-Mail versucht werden, um die korrekte Adresse herauszufinden. Wenn diese Nachprüfung keine erreichbare Zustelladresse generiert, wird eine Auskunftspflichtverletzung geprüft².
- Verletzung der Dokumentationspflicht (Art. 1b Abs. 1 lit. b EntsG): Eine Beschreibung des Sachverhalts sowie alle vorhandenen Unterlagen (Kontrollprotokolle, Unterlagen des angeblich Selbständigen etc.) sind weiterzuleiten. Zu einem späteren Zeitpunkt können weitere für den Fall relevante Unterlagen nachgereicht werden. Das unterzeichnete Nachfristsetzungsformular und allfällig weitere Korrespondenz sollen ebenfalls eingereicht werden.
- Verletzung der Dokumentationspflicht (Art. 1a Abs. 2 EntsG, Anordnung Arbeitsunterbruch): Bei dieser Verstossart sollen die Beschreibung des Verdachtsmoments, allfällige Protokolle/Aktennotizen, die gesamte allfällige Korrespondenz sowie sämtliche sofort und innert Nachfrist erhaltenen Unterlagen des Selbständigen weiterleitet werden. Zu einem späteren

¹ Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten. So kommt es darauf an, ob die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen anhand der fremdsprachigen Dokumente nicht oder wenigstens teilweise möglich ist. Es ist auch abzuwägen, ob anstelle einer Auskunftspflichtverletzung ein Entscheid aufgrund vorhandenen der Akten angezeigt ist. Diese Einschätzung muss aufgrund der konkreten Umstände im Einzelfall vorgenommen werden.

² Es ist zu bedenken, dass auch für die Durchführung eines Sanktionsverfahrens wegen Verweigerung der Kontrolle oder der Auskunftspflicht eine gültige Adresse notwendig ist.

Zeitpunkt können weitere für den Fall (z.B. die Einstufung als scheinselbstständig, aber nicht mehr für die Verletzung der Dokumentationspflicht) relevante Unterlagen nachgereicht werden.

- Verstösse gegen die Meldepflicht (Art. 6 EntsG): Bei Meldepflichtverstössen sollen die Belege zum Verdachtsmoment (z.B. Kontrollprotokoll, Arbeitszeitrapport) sowie, sofern vorhanden, ein Dokument zur Identifikation (z. B. Ausweis oder auch Einvernahmeprotokoll) weitergeleitet werden. Anschliessend müssen keine weiteren Unterlagen (z.B. Lohnunterlagen/-berechnungen) nachgelagert zugestellt werden, da in diesem Fall ein separater Fall eröffnet wird.

4. Zeitpunkt der Weiterleitung:

- Zu welchem Zeitpunkt im PK-Verfahren sind bei den definierten Verstossarten die Dossiers weiterzuleiten?

Generell soll die Weiterleitung zeitnah nach Abschluss der Dossiers und laufend während eines Kalenderjahres erfolgen. Für die definierten Verstossarten sollen folgende Mindestanforderungen gelten:

- Lohnverstösse: Zeitnah nach Abschluss des kollektiv-rechtlichen Verfahrens und fortlaufend (nur wenn verfahrensrelevant).
- Auskunftspflichtverletzung Entsendebetriebe: Zeitnah nach Ablauf letzte Frist.
- Auskunftspflichtverletzung Selbständige auf Schriftweg: Zeitnah nach Ablauf letzte Frist und fortlaufend (nur wenn verfahrensrelevant).
- Verletzung der Dokumentationspflicht (Art. 1a Abs. 2 EntsG): Umgehend und fortlaufend (nur wenn verfahrensrelevant).
- Verstösse gegen die Meldepflicht (Art. 6 EntsG): Umgehend nach Feststellung und fortlaufend (nur wenn verfahrensrelevant).